



Merkblatt Geflügelhalter

(Stand: Dez. 2023)

Führung eines Bestandsregisters für Geflügel:

(§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Geflügelpestverordnung 2018 in Verbindung mit Art. 102 der Verordnung 2016/429, Art. 22 und Art. 25 der DelVO 2019/2035)

Sie sind als Tierhalter dazu verpflichtet, alle Zu- und Abgänge unverzüglich in ein Bestandsregister einzutragen. Zudem erfolgt bei einer Erkrankung des Bestandes ein Eintrag zur Häufigkeit und der möglichen Ursache.

Wenn Sie mehr als 100 Tiere halten, muss auch die Anzahl der täglich verendeten Tiere notiert werden. Bei mehr als 1000 Stück Geflügel ist die tägliche Legeleistung zu dokumentieren. Wird Geflügel auf eine Ausstellung o.ä. abgegeben, wird die Anzahl der Tiere und die Kennzeichnung eingetragen.

Das Bestandsregister kann schriftlich (chronologisch mit fortlaufender Seitenzahl) oder elektronisch geführt werden. Vorlagen erhalten Sie beim Veterinäramt.

Es muss nach Beendigung der Tierhaltung noch 3 Jahre aufbewahrt werden.

Schutz vor Wildvögeln, Fütterung und Tränkung:

(§ 3 der Geflügelpestverordnung 2018 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung 2016/429, Art. 11 Abs. 1a und 1b der Verordnung 1069 / 2009)

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben, und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen das Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Es ist verboten, tierische Küchen- und Speiseabfälle an Geflügel zu verfüttern. Auch sollte verhindert werden, dass das Geflügel selbst produzierte Eier frisst, da so Krankheiten im Bestand aufrechterhalten werden.

Jeder Tierhalter hat zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um ein Einschleppen in bzw. Verschleppen aus dem Bestand zu verhindern. Dies bedeutet u.a., dass ggf. für alle gehaltenen Tiere entsprechende Schutzvorrichtungen bzw. Aufstallungsmöglichkeiten (Stall, überdachte Voliere mit einer Maschenweite von max. 25 mm) vorhanden sein müssen.

Pflichtimpfung gegen die Newcastle-Krankheit (ND) für Hühner und Truthühner:

(§ 7 der Geflügelpest-Verordnung 2005, § 67 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung 2018)

Als Besitzer eines Hühner- oder Truthühnerbestandes haben Sie diese Tiere von einem Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit (ND) impfen zu lassen. Diese Impfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen (bei Gabe über das Tränkwasser mindestens vierteljährlich je nach Impfstoff, bei Injektion jährlich). Entsprechende Impfnachweise sind durch Sie aufzubewahren.

Wenn Sie sich neue Hühner / Puten anschaffen, achten Sie darauf, dass nur Tiere in den Bestand übernommen werden dürfen, die einen gültigen Impfnachweis besitzen.

Untersuchungspflicht für Wassergeflügel und Laufvögel:

(§ 13 Abs. 4 - 5 und Abs. 8 der Geflügelpestverordnung vom 15.10.2018)

Werden ausschließlich Enten, Gänse und / oder Laufvögel gehalten, müssen die Tiere vierteljährlich virologisch auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus untersucht werden.

Die Proben sind bei Enten und Gänsen mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen, bei Laufvögeln mittels Kloakentupfer oder frischer Kotproben. In Beständen mit weniger als 60 Enten, Gänsen und / oder Laufvögeln müssen alle Tiere untersucht werden. In größeren Beständen ist die Anzahl der zu untersuchenden Tiere auf 60 festgelegt.

Die Ergebnisse sind dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen.

An Stelle der Untersuchung können Sie Enten / Gänse / Laufvögel zusammen mit Hühnern oder Truthühnern halten. Diese dienen dazu, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (Sentineltiere).

In diesem Fall muss die vorgeschriebene Anzahl von Hühnern oder Truthühnern gehalten werden:

- Bei < 10 Enten, Gänsen und / oder Laufvögeln ist mindestens 1 höchstens aber die gleiche Anzahl an Hühnern und / oder Truthühnern;
- bei 11 – 100 Enten, Gänsen und / oder Laufvögeln sind 10 - 50 Hühnern und / oder Truthühnern;
- bei 101 – 1000 Enten, Gänsen und / oder Laufvögeln sind 20 - 60 Hühnern und / oder Truthühnern;
- bei mehr als 1000 Enten, Gänsen und / oder Laufvögeln sind 30 - 70 Hühnern und / oder Truthühnern zu halten.

Die gemeinsame Haltung ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. Dieses stellt hierüber eine Bestätigung aus.

Früherkennung der Geflügelpest

(§ 4 der Geflügelpestverordnung 2018 und § 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung 2016/429)

Wenn innerhalb von 24 Stunden 3 oder mehr Tiere sterben (bei Beständen mit mehr als 100 Tieren: > 2 % der Tiere) oder die Legeleistung bzw. die Gewichtszunahme deutlich abfällt, ist der Bestand umgehend durch einen Tierarzt auf das Vorliegen einer Infektion mit dem AI-Virus (aviäre Influenza/ Geflügelpest) untersuchen zu lassen.

Zudem muss das Veterinäramt informiert werden.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.